

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/ Europäischer Master für Lexikographie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– MPOEMLex –**

Vom 23. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/Europäischer Master für Lexikographie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – MPOEMLex – vom 4. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. August 2016 und Nachtrag vom 8. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Diese“ am Satzanfang die Worte „Studien- und“ sowie nach den Worten „regelt den Zugang zum und“ die Worte „das Studium und“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Regelung werden nach den Worten „**Struktur des Masterstudiengangs**“ das Komma und das Wort „**Sprache**“ gestrichen sowie nach den Worten „**Prüfungen und Regelstudienzeit**“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Worten „des internationalen Masterstudiengangs an der“ die Worte „Universität Erlangen-Nürnberg“ durch die Abkürzung „FAU“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprachen in den Modulen sind Deutsch und Englisch; Näheres regeln die **Anlage** bzw. das Modulhandbuch. ²Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Regelung wird nach dem Wort „**Modularisierung**“ ein Komma und das Wort „**Leistungsnachweise**“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „aus einer Prüfungsleistung oder“ das Wort „in“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ durch die Worte „oder Teilprüfungen“ ersetzt sowie nach den Worten „aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen“ der Klammerzusatz und die Worte „(Portfolioprüfung) oder Teilprüfungen“ gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz werden nach den Worten „Europäischer Master für Lexikographie an der“ die Worte „Universität Erlangen-Nürnberg“ durch die Abkürzung „FAU“ ersetzt und es wird nach dem darauffolgenden Wort „voraus“ folgender neuer Halbsatz angefügt:

„; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 31.“

4. § 7 erhält folgende neue Fassung: wird wie folgt geändert:

„[aufgehoben]“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach den Worten „der Schutzfristen entsprechend den“ die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „müssen dem“ das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „dem Prüfenden geltend gemacht werden“ das Zeichen „;“ und das Wort „in“ durch die hochgestellte Zahl und das Wort „⁴In“ ersetzt.

cc) In Satz 4 (neu) werden nach den Worten „krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss“ eingefügt und am Satzende nach den Worten „vertrauensärztliches Attestes“ die Worte „verlangt werden“ durch das Wort „verlangen“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 wird nach den Worten „für drei Jahre zu der“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden nach den Worten „Die“ am Satzanfang sowie nach den Worten „Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr“ jeweils das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird nach den Worten „gibt die Stimme der“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden in Satz 1 nach den Worten „Die“ am Satzanfang, in Satz 2 nach den Worten „Sie“ am Satzanfang sowie in Satz 4 nach den Worten „der Prüfungsausschuss der“ jeweils das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
7. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Verweis „§ 9 Abs. 3“ am Satzbeginn die Worte und die Ziffer „Satz 3 gilt“ durch die Worte und Ziffern „Sätze 3 und 4 gelten“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen“ die Worte „oder Gutachtern“ durch die Worte „bzw. Gutachter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Zu Prüfenden, Gutachterinnen“ die Worte „und Gutachter“ durch die Worte „bzw. Gutachtern“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird nach den Worten „Hochschulmitglied aus, bleibt ihre“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Zur Beisitzerin“ am Satzanfang das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Die Beisitzerin“ am Satzanfang und nach den Worten „hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin“ jeweils das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden nach dem Verweis „bestimmt sich nach Art. 18 Abs.“ die Ziffer und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Die Prüfung der Qualifikations- und“ am Satzanfang das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ sowie nach den darauffolgenden Worten „zum Masterstudium obliegt der“ das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Die“ am Satzanfang wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „aus einer Professorin“ wird das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - cc) Nach den Worten „einem Professor als der“ werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - dd) Nach den Worten „einer weiteren Hochschullehrerin“, „einem weiteren Hochschullehrer und einer“ sowie „wissenschaftlichen Mitarbeiterin“ wird jeweils das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „die in Studiengängen“ die Worte „an der FAU oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Kompetenzen, die im Rahmen“ am Satzanfang die darauffolgenden Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ am Satzanfang durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt und nach der Zahl „2“ das Wort „besteht“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5. durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss“ eingefügt sowie

am Satzende nach den Worten „eines vertrauensärztlichen Attestes“ die Worte „verlangt werden“ durch das Wort „verlangen“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden nach den Worten „von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder“ die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der bzw. dem“ ersetzt.

12. In § 17 wird in Abs. 1 nach den Worten „angeordnet werden, dass von einer“ sowie in Abs. 2 nach den Worten „müssen unverzüglich bei der“ jeweils das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

13. In § 18 Abs. 1 wird nach den Worten „In der schriftlichen Prüfung“ am Satzanfang zu Beginn des Klammerzusatzes vor dem Wort „Klausur“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

14. In § 19 wird in Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „in Anwesenheit eines Beisitzers statt, die“ sowie in Abs. 2 nach den Worten „die Namen der Prüfenden, der Besitzerin“ jeweils das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „über die einzelnen Prüfungen werden von der“ die Worte „jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem jeweiligen Prüfenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Absatz“ am Satzanfang die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach den Worten „auf Antrag Einsicht in ihre“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Die Einsicht wird durch die“ die Worte „bzw. den“ eingefügt sowie nach den Worten „Prüfungsamt zuständig ist;“ das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Joint Degree)“ die Worte „mit der jeweiligen Partnerhochschule“ durch die Worte „von den Partnerhochschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „welche Leistungen an“ die Worte „der Partnerhochschule“ durch die Worte „den Partnerhochschulen“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird nach den Worten „zur Qualifikation der Absolventin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- cc) Satz 5 entfällt.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „wegen länger andauernder oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und es werden nach dem darauffolgenden Wort „Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach den Worten „zu treffen, wenn die betroffenen“ das Wort „Studentinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „auf schriftlichen Antrag hin von der“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

19. In § 26 Abs. 1 werden nach den Worten „berät in allgemeinen Studienangelegenheiten:“ die Spiegelstriche jeweils durch eine Nummerierung mit „1.“, „2.“ bzw. „3.“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „auch Bewerberinnen und Bewerber mit“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Abschlüsse nach Satz 2 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Satz 1 genannten Abschlüssen aufweisen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Bewerberinnen“ am Satzanfang das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

21. In § 29 Abs. 2 werden nach den Worten „wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns“ die Worte „im Hinblick auf das Qualifizierungsziel im Masterstudiengang“ durch ein Komma und die Worte „welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt,“ ersetzt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach den Worten „ein Problem aus ihrem“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „in wesentlichen Teilen übereinstimmen“ am Satzende der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach den Worten und der Zahl „Sie soll ca. 60“ am Satzanfang das Zeichen und die Zahl „- 80“ eingefügt und nach dem darauffolgenden Wort „Seiten“ die Worte „nicht überschreiten“ durch das Wort „umfassen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Studierenden schlagen“ am Satzanfang das Wort „eigenständig“ durch die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 9,“ ersetzt und nach den Worten „des letzten Semesters der Regelstudienzeit“ ein Komma und das Wort „eigenständig“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „sind von der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin“ wird das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - (2) Nach den Worten „einem Fachvertreter der“ werden die Worte „Studierenden oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt
 - (3) Nach den Worten „auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin“ wird das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „im Masterstudiengang Lexikographie tätigen Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „darf sechs Monate nicht überschreiten“ der Klammerzusatz „(Regelbearbeitungszeit)“ eingefügt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 entfällt.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 2 bis 5.
 - cc) In Satz 4 (neu) wird nach den Worten „in drei Exemplaren bei der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „wird in der Regel von der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Worten und dem Verweis „werden die Noten gemittelt; § 20 Abs. 1“ die Worte und Ziffern „Satz 6 gilt“ durch die Worte und Ziffern „Sätze 5 und 6 gelten“ ersetzt.
- g) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach den Worten „sorgt dafür, dass sie“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- (1) Nach den Worten „eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit“ werden die Worte „innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung“ durch die Worte „als Zweitversuch“ ersetzt.
- (2) Nach dem Wort „vorzulegen“ wird folgender neuer Halbsatz angefügt:
- „; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen.“
- cc) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate ab der Bekanntgabe der Gestattung der Umarbeitung. ⁶Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 bis 8 entsprechend.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 entfällt nach den Worten „nicht bestandenem Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“.
- b) In Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Die Regeln über Mutterschutz“ die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „zusätzliche Module, legt sie“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

(2) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in Nr. 2.2. der **Anlage I** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

25. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort und der römischen Ziffer „**Anlage I**“ das Wort „**Qualifikationsfeststellung**“ durch das Wort „**Qualifikationsfeststellungsverfahren**“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Bewerber zum Masterstudium“ die Abkürzung „EMLex“ eingefügt sowie in Nr. 1.2 am Anfang die Worte „soweit geboten,“ gestrichen und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „für das Masterstudium relevanten“ eingefügt.
- c) In Nr. 2.2 werden nach den Worten „Die Anträge auf Zulassung zum“ am Satzanfang das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ sowie nach den Worten „sind bis zum“ die Ziffer und das Wort „1. August“ durch die Zahl und das Wort „15. Juli“ ersetzt.
- d) In Nr. 4.1 wird nach den Worten „Die Zulassung zum“ am Satzanfang das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.
- e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5.1.1 Satz 2 werden in der Aufzählung nach den Worten „mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:“ die Spiegelstriche jeweils durch eine Nummerierung „5.1.1.1“, „5.1.1.2“ bzw. „5.1.1.3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5.1.2 Satz 2 werden nach den Worten „der in den einzelnen Kriterien“ das Wort und die Ziffern „nach 5.1.1“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 5.1.3. entfällt die hochgestellte Ziffer „1“ am Satzanfang.
 - dd) Nr. 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 2 wird nach dem Wort „Das“ am Satzanfang das Wort „Auswahlgespräch“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsgespräch“ ersetzt.
 - (2) In Satz 3 wird nach den Worten „dass sie bzw. er in einem stärker“ das Wort „forschungsorientiertem“ durch das Wort „forschungsorientierten“ ersetzt.
 - (3) In Satz 4 werden in der Aufzählung nach den Worten „erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:“ die Spiegelstriche jeweils durch eine Nummerierung „5.2.2.1“, „5.2.2.2“ bzw. „5.2.2.3“ ersetzt.
 - ee) Nr. 5.2.4. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Nr. 5.1.3 gilt entsprechend.“
 - ff) In Nr. 5.3. wird nach den Worten „Die Bewerberin“ am Satzanfang das Zeichen „/“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
 - gg) In Nr. 5.4. werden nach den Worten „hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern“ die Worte „sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren nicht wesentlich geändert hat“ durch die Worte „und soweit sich der Masterstudiengang mit Auswirkung auf

die Qualifikationsfeststellungsentscheidung nicht wesentlich geändert hat“ ersetzt.

- f) In Nr. 6 Satz 2 wird nach den Worten „des Gesprächs mit den Bewerberinnen“ das Zeichen „/“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- g) In Nr. 7 wird nach dem Wort „Bewerberinnen“ am Satzanfang das Zeichen „/“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

26. Anlage II erhält folgende neue Fassung:

„Anlage II Studienverlaufsplan

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
1. Fachsemester: Basismodule												
Basismodul B1	Lexikographische Grundlagen	E-Learning				10	10				Aufgaben bzw. Essays je nach Lerneinheit ^{1 2}	0
Basismodul B2-1 (Heimmodul)	Seminar/Kurs Anglistik				2	5	5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) ²	1	
Basismodul B2-2 (Heimmodul)	Seminar/Kurs Germanistik				2	5	5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) ²	1	
Basismodul B3-1³	Sprachkurs Englisch	vgl. APO/SprZ				5	5			vgl. APO/SprZ	1	
Basismodul B3-2³	Sprachkurs Deutsch	vgl. APO/SprZ				5	5			vgl. APO/SprZ	1	
Basismodul B3-3³	Sprachkurs Portugiesisch	vgl. APO/SprZ				5	5			vgl. APO/SprZ	1	
Basismodul B3-4³	Sprachkurs Spanisch	vgl. APO/SprZ				5	5			vgl. APO/SprZ	1	
Basismodul B3-5³	Sprachkurs Französisch	vgl. APO/SprZ				5	5			vgl. APO/SprZ	1	
Basismodul B3-6³	Sprachkurs Ungarisch	vgl. APO/SprZ				5	5			vgl. APO/SprZ	1	
Basismodul B3-7³	Sprachkurs Italienisch	vgl. APO/SprZ				5	5			vgl. APO/SprZ	1	
Basismodul B3-8³	Sprachkurs Polnisch	vgl. APO/SprZ				5	5			vgl. APO/SprZ	1	
Basismodul B3-9³	Informatik für Nebenfach	vgl. FPO Inf				5	5			vgl. FPO Inf	1	
2. Fachsemester: Aufbaumodule												
Aufbaumodul A1³	Hauptseminar: Metalexikographie				2	5		5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1	
Aufbaumodul A2³	Hauptseminar: Geschichte der Lexikographie				2	5		5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1	
Aufbaumodul A3³	Hauptseminar: Datenmodellierung und Datenpräsentation in der digitalen Lexikographie				2	5		5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1	
Aufbaumodul A4³	Hauptseminar: Wörterbuchbenutzungsforschung				2	5		5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Aufbaumodul A5³	Hauptseminar: Fachlexikographie und Terminographie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A6³	Hauptseminar: Computerlexikographie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A7³	Hauptseminar: Wörterbücher bei der Übersetzung				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A8³	Hauptseminar: Lexikographie und Lexikologie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A9³	Hauptseminar: Wörterbuchplanung und Wörterbucherstellung				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Aufbaumodul A10³	Hauptseminar: Lernerlexikographie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
3. Fachsemester: Praxis- und Vertiefungsmodule												
Vertiefungsmodul V1	Kolloquium mit Vorträgen: Ausgewählte Probleme des Wörterbuchs, der Lexikographie und der Wörterbuchforschung					10			10		Portfolio (Rezension und 3 Essays (je 5-10 Seiten))	1
Vertiefungsmodul V2-1 (Heimmodul)	Hauptseminar zur Lexikographie (Anglistik)				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Vertiefungsmodul V2-2 (Heimmodul)	Hauptseminar zur Lexikographie (Germanistik)				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) ²	1
Vertiefungsmodul V3 Praxismodul	Praktikum					10			10		Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht (5-10 Seiten)	0
4. Fachsemester: Masterarbeit												
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (60-80 Seiten)	1
	Begleitseminar				1							
Summe		0-3	4-8		21-23	120	25-30⁴	30-35⁴	30	30		

¹ Hierbei handelt es sich um ein von allen Kooperationspartnern gemeinsam angebotenes E-Learning-Modul mit semesterbegleitenden Einzelaufgaben.

- ² Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. des Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ³ Aus dem Bereich der Basismodule B3 sind mindestens 5 und maximal 10 ECTS-Punkte zu erbringen. Aus dem Bereich der Aufbaumodule sind mindestens 30 bzw. 35 ECTS-Punkte (abhängig von der Wahl im Basismodul B3) zu erbringen. Weitere Aufbaumodule können zusätzlich belegt werden.
- ⁴ Der tatsächliche Workload pro Semester ist abhängig von der Wahl der Studierenden in Bezug auf den jeweiligen Umfang der Belegung von Modulen im Bereich der Basismodule 3 und der Aufbaumodule.
- “

27. Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in der lfd. Nr. 25, bezogen auf die Änderung der Nr. 2.2. der **Anlage I**, für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 23. Juli 2019.

Erlangen, den 23. Juli 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Juli 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juli 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Juli 2019.